

Benützungsreglement der Schützenstube Thundorf

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement legt die Richtlinien für die Vermietung der Schützenstube Thundorf fest.
- 1.2 Die Schützenstube wird nicht an Jugendliche unter 18 Jahren vermietet. (Ausnahmen gemäss Art. 2.8c sind möglich)
- 1.3 Reservationen für die Schützenstube sind beim Hauswart einzureichen.
- 1.4 Bei der Reservation wird eine Vorauszahlung von 1/3 der Miete erhoben.
- 1.5 Erfolgt ein Rückzug der Reservation später als 1 Monat vor Mietbeginn so entfällt die Anzahlung.
- 1.6 Reservationen werden frühestens 10 Monate im Voraus entgegen genommen. Termine der Schützen haben Vorrang.
- 1.7 Weitervermietung ist nicht gestattet.
- 1.8 An bestehenden Anlagen (Sanitär, Elektrisch usw.) dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- 1.9 Ueber- und Rücknahme erfolgt durch den Hauswart. Vor Ablauf der Mietzeit sind die Räumlichkeiten und die benützten Gegenstände zu reinigen (inkl. Cheminée) und die Ordnung ist wieder herzustellen.

2. Benützerrichtlinien

- 2.1 Diese Richtlinien gelten für folgende Benutzer:
 - Mitglieder der Schützen Thunbachtal
 - Mieter
- 2.2 Die Verwendung folgender Gegenstände sind in der Schützenstube verboten:
 - Gasgrill, Holzkohlengrill. Kochmöglichkeiten gleich welcher Art (ausgenommen Raclettöfen, Fonduechaud)
 - Elektronische Geräte, wie Laser und Discoanlagen.
 - Bostitchklammern
 - Nägel gleich welcher Art
 - Doppelseitige Kleber
- 2.3 Jeder Mieter entsorgt seinen Abfall selbst.
- 2.4 Die Reservation der Schützenstube erfolgt mittels Vertrag
- 2.5 Die Bier- und Mineralgetränke sind bereits in der Schützenstube eingelagert und sind vom Vermieter zu beziehen. Die Getränkeabgabe an den Mieter erfolgt zu Listenpreisen.
- 2.6 Es sind die offiziellen Parkplätze zu benützen. **Unnötiger Lärm bei der Wegfahrt ist zu unterlassen.** Für Schäden am angrenzenden Kulturland haftet der Mieter.
- 2.7 Apparate wie Stereoanlagen, Tonbänder, Radios etc. sind in **normaler** Zimmerlautstärke zu betreiben.
- 2.8
 - a) Die Vermietung der Schützenstube erfolgt ausschliesslich an Personen und Vereine der politischen Gemeinde Thundorf. (Auswärtige nur in Ausnahmefällen)
 - b) Mitglieder der Schützen Thunbachtal, die den Wohnsitz ausserhalb der politischen Gemeinde Thundorf haben, können die Schützenstube ebenfalls mieten.
 - c) Die Schützenstubenkommission kann in speziellen Fällen über Ausnahmeregelungen entscheiden.
- 2.9 Es ist verboten Zelte jeglicher Art im Freien aufzustellen und den Anlass dort zu feiern.

3. Gebühren

Die Benützungsgebühren können alljährlich an der Generalversammlung festgelegt werden.